

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Sternsinger-Stiftung“.
2. Diese ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
4. Die Stiftung hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere
 - die weltweite Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder,
 - die nationale und internationale Bildungs- und Kulturarbeit im Sinne christlich-religiöser Unterweisung,
 - die Fortentwicklung der Sternsingeraktion auch auf internationaler Ebene.
3. Der Stiftungszweck wird neben der Förderung religiöser und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 Abs. 2 Nr. 2 und 54 AO verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).
4. Die Stiftung ist international tätig und kann die in 2. genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
5. Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter 2. vereinbar sind, die Treuhandschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige Stiftungen verwalten.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person der Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Soweit die Stiftung ihre Zwecke im Ausland verwirklicht, wird sie entsprechend den jeweiligen steuerlichen Anforderungen die satzungsmäßige Mittelverwendung durch eine entsprechende Aufzeichnung der für die betreffenden Projekte getätigten Ausgaben führen und ggf. erforderliche Unterlagen für die Finanzverwaltung vorlegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

1. Das Stiftungsvermögen bei Gründung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es dient den Stiftungszwecken.
2. Die Stiftung ist auf Zustiftung hin angelegt.
3. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung nur dann zulässig, wenn sie der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Zum Ausgleich von Geldwertverlusten und zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke kann die Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen bilden.
4. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nicht zulässig.

§ 5

Zuwendungen

1. Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder der unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung dienen. Ergibt sich dies nicht ausdrücklich aus dem Zuwendungsgeschäft oder durch den erklärten Willen des Zuwenders, ist der Vorstand berechtigt hierüber zu entscheiden.
2. „Unselbständige Stiftungen“, d. h. schuldrechtliche Geschäfte, werden entsprechend dem Zuwendungsgeschäft oder aber den gesetzlichen Bestimmungen des BGB behandelt.

§ 6

Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.
2. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
5. Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
6. Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind nach Verabschiedung durch das Kuratorium der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. das Stiftungskuratorium.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen: Der jeweilige Präsident des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. und der jeweilige Geschäftsführer des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. sind geborene Mitglieder. Ein drittes Vorstandsmitglied wird vom Kuratorium berufen. Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V.
3. Die geborenen Vorstandsmitglieder verlieren ihr Vorstandsamt mit Erlöschen ihrer Funktion im Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. Die Amtszeit des weiteren Vorstands beträgt fünf Jahre. Das Kuratorium kann das von ihm bestellte Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen. Die Abberufung soll nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuberufung fort.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt das neue Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig vertretungsberechtigte Funktionsträger im Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. sind, sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, als es um Geschäfte zwischen Stiftung und Verein geht. Im Übrigen kann das Kuratorium mit einfacher Mehrheit diese Befreiung durch Beschluss erteilen.
6. Der Stiftungsvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und fasst über alle ihre Angelegenheiten die Beschlüsse. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die
 - a. Sicherung der Werthaltigkeit und Mehrung des Stiftungsvermögens,
 - b. Verwaltung der Stiftung, einschließlich Personalsachen,
 - c. Verwaltung des Stiftungsvermögens und der unselbständigen Stiftungen/Treuhandstiftungen,
 - d. Vergabe der Stiftungserträge und sonstigen Stiftungsmitteln im Sinne von § 2 der Satzung,
 - e. Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an das Kuratorium.
2. Der Stiftungsvorstand benötigt die vorherige Zustimmung des Kuratoriums in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinaus gehen, d. h. insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
4. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Tagesordnung, die Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V.
2. Die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. kann weitere Kuratoriumsmitglieder hinzuberufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. nehmen diese Funktionen auch im Kuratorium der Stiftung wahr.
4. Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 11

Beschlussfassungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, im Übrigen nach Bedarf. Die Tagesordnung der Sitzung ist in der Einladung anzugeben. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen.
2. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, in weiterer Abwesenheit das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kuratoriums.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.
4. Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Kuratoriumsmitglieder einverstanden sind, durch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder unter Ausnutzung der modernen Medien. Beschlüsse des Kuratoriums sind in jedem Falle schriftlich festzuhalten.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
 - a. die Beratung des Stiftungsvorstands in allen die Stiftungszwecke betreffenden Fragen,
 - b. die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte,
 - c. die Bestellung und Abberufung des nicht geborenen Stiftungsvorstands,
 - d. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f. die Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss,
 - g. Werbung und Akquisition für die Stiftung und ihre Aufgaben.

§ 13

Änderungen der Stiftungssatzung

1. Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
2. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
3. Änderungen der Stiftungssatzung beschließt das Kuratorium unter der Voraussetzung der Zustimmung des Stifters. Die Zustimmung des Stifters wird erteilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. mit 2/3 Mehrheit.
4. Wesentliche Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde und sind vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen. Das gilt vor allem wenn die zu erhaltende Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen ist.

§ 14

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall, Verschmelzung, Fusion und Verlegung

1. Das Kuratorium kann unter der Voraussetzung der Zustimmung des Stifters die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Gleiches gilt für den Fall der Verschmelzung, Fusion oder Verlegung.
Die Zustimmung des Stifters wird erteilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. mit 2/3 Mehrheit.
2. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß §§ 13, 14 des Stiftungsgesetzes für NRW i. V. m. der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen in den jeweils gültigen Fassungen. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Generalvikariat des Bistums Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
2. Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 Stiftungsgesetz NRW eingetragen werden.

§ 16
Finanzverwaltung

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW sowie der Stiftungsordnung des Bistums Aachen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere folgende Rechtsvorschriften:

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, 4. November 2015

